

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 287.

Montag den 14. October.

1861.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Immatriculations-Commission macht hierdurch bekannt, daß die im nächsten Semester zu haltenden Vorlesungen am **21. October 1861** beginnen werden. Gedruckte Verzeichnisse über die im gedachten Halbjahre zu haltenden Vorlesungen sind in der Expedition des Universitäts-Gerichts und in der Universitäts-Buchhandlung (Dresdner Straße Nr. 63. Edelmann) zu erlangen.

Leipzig den 24. Juli 1861.

Die Immatriculations-Commission daselbst.

v. Burgsdorff,
Königl. Reg.-Bevollmächtigter.

Dr. W. Roscher,
d. J. Rector.

Dr. Eduard Morgenstern,
Univ.-Richter.

Bekanntmachung.

Die **Tauchaer Straße** wird der Pflasterarbeiten halber **vom Dienstage den 15. dieses Monats an** bis auf Weiteres streckenweise, und zwar zunächst auf dem Tracte zwischen der Schützen- und Wintergartenstraße für Fuhrwerk gesperrt.

Leipzig den 11. October 1861.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Schleifner.

Bekanntmachung.

Von heute an kann die Auslösung der Feuerlösch- und Rettungs-Mannschaften für das am 6. October 1861 stattgefundene Feuer bei den betreffenden Herren Inspectoren und Commandirenden in Empfang genommen werden.

Leipzig, den 13. October 1861.

Das Commando der Feuerwehr.

Dof.

Principielle Entscheidungen, Handels-, Gewerbs- und Wechselrecht betr.

VIII.

Die preussische Concursordnung in ihrer Beziehung zur Justiz-convention vom 30. November 1839.

Die Königl. preuss. Concursordnung vom 8. Mai 1855 enthält in §. 181, 190, 197 und 198 folgende Vorschriften:

§. 181. Nach Abhaltung des ersten allgemeinen Prüfungstermins kann zwischen den Concursgläubigern und dem Gemeinschuldner ein Vergleich zum Zweck der Wiederaufhebung des Concurses mit rechtsverbindlicher Kraft für widersprechende und für nicht theilnehmende Gläubiger auf Antrag des Gemeinschuldners geschlossen werden.

§. 190. Der abgeschlossene Accord bedarf, um rechtliche Wirkung zu erlangen, der gerichtlichen Bestätigung.

§. 197. Der rechtskräftig bestätigte Accord gilt als Vergleich zwischen dem Gemeinschuldner und allen Concursgläubigern, die Gläubiger mögen ihre Forderungen im Concurs angemeldet haben oder nicht, zur Theilnahme an der Beschlussfassung über den Accord zugezogen sein oder nicht.

§. 198. Der Accord befreit den Gemeinschuldner von der Verpflichtung, den Ausfall zu ersetzen, welchen die Gläubiger durch den Concurs und durch den Accord erleiden, in wie weit nicht das Gegentheil in dem Accorde festgesetzt wird.

So gewiß nun nach §. 198 der in Concurs verfallene Preusse in seinem Lande gegen Nachforderungen seiner Gläubiger, mögen diese Inländer oder Ausländer sein, geschützt ist, so lassen doch diese Vorschriften der Concursordnung die erbedlichsten Zweifel über die für den Handelsstand äußerst wichtige Frage entstehen, ob ein Ausländer (Nichtpreusse), welchem an einen in Concurs verfallenen Preussen eine Forderung, z. B. eine Wechselforderung, zusteht, der sich aber in diesem Concurs nicht gemeldet, den Preussen, sofern er sich in Sachsen (z. B. auf der Leipziger Messe) betreten lasse, hier mit rechtlichem Erfolge belangen könne, oder ob für den Beklagten der im Königreiche Preussen abgeschlossene und rechtskräftig bestätigte Accord die exceptio rei iudicatae (die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache) begründe?

Diese Frage ist neuerdings bereits zweimal und zwar in einem vor dem Handelsgerichte zu Leipzig in Sachen P. B. / C. P. und in einem vor dem Gerichtsamte zu Dresden in Sachen Schindler / Grohmann und Berg anhängig gewordenen Prozesse Gegenstand der Erörterung und von dem königlichen Oberappellationsgerichte zu Gunsten der in Sachsen belangten Preussen entschieden worden. Der Schwerpunkt bei dieser Frage beruht in der Auslegung der mit dem Königreiche Preussen wegen gegenseitiger Rechtshülfe abgeschlossenen Convention vom 30. Novbr. 1839 und nach Ansicht des Handelsgerichts und Appellationsgerichts zu Leipzig müssen allerdings Zweifel entstehen, ob ein in Preussen in einem Concurs über einen Accord gesprochenes Bestätigungs-Erkenntnis als ein richterliches Erkenntnis im Sinne des Art. 2 und 3*) der gedachten Convention anzusehen sei, weil

a) ein solches im Auslande ertheiltes Erkenntnis nicht in Folge einer gerichtlichen Verhandlung, wozu der Inländer speciell vorgeladen worden, sondern in Folge eines Concursverfahrens gesprochen worden ist, auch dasselbe nur ein in die feierlichere Urtheilsform eingekleidetes concursrichterliches Decret enthält, mittelst dessen nichts weiter festgestellt wird, als daß der während des Concurses abgeschlossene Accord sowohl in Bezug auf seinen Inhalt, als die Art seines Zustandekommens den Vorschriften der Königl. preuss. Concursordnung entspreche, und weil

b) bei Abschluß der Convention ein Erkenntnis der Art, welches gegen den in einem jenseitigen Concurs nicht angemeldeten Inländer gerichtet ist, und diesem gegenüber Rechtskraft erlangt, noch gar nicht im Wege der Gesetzgebung angebahnt war. Als daher P. B. als Inhaber eines von C. P., seinem in

*) Art. 2. Die in Civilsachen in dem einen Staate ergangenen, nach dessen Gesetzen vollstreckbaren richterlichen Erkenntnisse, Contumacialbescheide und Agnitionsresolutive oder Mandate sollen, wenn sie von einem nach diesem Vertrage als competent anzuerkennenden Gerichte erlassen sind, auch in dem andern Staate an dem dortigen Vermögen des Sachfälligen unweigerlich vollstreckt werden. Dasselbe soll auch rückfichtlich der in Processen vor dem competenten Gerichte geschlossenen und nach den Gesetzen des letzteren vollstreckbaren Vergleiche stattfinden etc. Art. 3. Ein von einem zuständigen Gerichte gefälltes rechtskräftiges Civilerkenntnis begründet vor den Gerichten des andern der contrahirenden Staaten die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache mit denselben Wirkungen, als wenn das Erkenntnis von einem Gerichte desjenigen Staats, in welchem die Einrede geltend gemacht wird, gesprochen wäre."